

1/5

**Verordnungen über den Verkauf von bestimmten Waren an
Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
vom 11. Juni 1964**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen am 24. Juni 1964.

Aufgrund von § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) und § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17. Januar 1961 (Ges. Bl. S. 12) wird für die Stadt Geislingen an der Steige hiermit verordnet:

§ 1

(1) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen feilgehalten werden:

1. Frische Milch

In Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Milchhandelserlaubnis besitzen, von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr außer am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag;

2. Konditorwaren

In Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr - außer am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag;

3. Blumen

In Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,

- a) an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventsonntag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- b) an den übrigen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen - außer am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag - von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
für die Geschäfte im Umkreis von 300 m um das Kreiskrankenhaus Eybstraße 16 darf an diesen Tagen der Verkauf von 13.00 bis 15.00 Uhr statt finden;

4. Zeitungen

In Zeitungsverkaufsstellen von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr - außer am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

- (2) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 13 - 15 des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Während der in § 1 (1) Ziffer 2 bis 4 dieser Verordnung zugelassenen Verkaufszeiten dürfen gemäß § 20 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes die betreffenden Waren unter den gleichen Bedingungen auch außerhalb von festen Verkaufsstellen feilgeboten werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 25 des Ladenschlussgesetzes verfolgt.

§ 4

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 17 Abs. 1 - 3 und 5 des Ladenschlussgesetzes zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 24 dieses Gesetzes als Vergehen strafbar sind, gleichfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in den in Geislingen an der Steige erscheinenden Tageszeitungen in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vom 23. Mai 1958 aufgehoben.